



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2010 Nr. 40](#)
Veröffentlichungsdatum: 09.12.2010
Seite: 898

I

Durchführungshinweise zum Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und län- derübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versor- gungslastenteilungs-Staatsvertrag) RdErl. d. Finanzmi- nisteriums B 3010 – 107b - IV C 1 v. 9.12.2010

20323

**Durchführungshinweise
zum Staatsvertrag
über die Verteilung von Versorgungslasten
bei bund- und länderübergreifenden
Dienstherrnwechseln
(Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag)**

RdErl. d. Finanzministeriums B 3010 – 107b - IV C 1
v. 9.12.2010

Der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Für landesinterne Dienstherrnwechsel gilt weiterhin das Versorgungslastenverteilungsgesetz (VLVG).

Zur Durchführung und einheitlichen Anwendung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages gebe ich die folgenden Hinweise:

A Staatsvertrag

I.

Anwendungsbereich

1

§ 1 Geltungsbereich

Der Staatsvertrag findet auf alle Dienstherren im Bundesgebiet Anwendung, also für den Bund, die Länder, die Gemeinden, die Gemeindeverbände und sonstige, unter der Aufsicht des Bundes und der Länder stehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit.

Nicht erfasst werden Wechsel aus und in den Dienst der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände (vgl. § 135 Beamtenrechtsrahmengesetz). Insoweit sind und bleiben vertragliche Vereinbarungen zulässig.

2

§ 2 Dienstherrenwechsel

2.1

Persönlicher Anwendungsbereich

Satz 1 benennt allgemein den Dienstherrenwechsel von Personen, die in einem Beamten- oder Richterverhältnis stehen bzw. in ein solches treten, und bezieht somit über den bisherigen Anwendungsbereich des § 107b Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) hinaus auch Dienstherrenwechsel von Beamtinnen und Beamten auf Probe, Richterinnen und Richtern auf Probe sowie Dienstherrenwechsel von Beamtinnen und Beamten auf Zeit wie z. B. kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte mit ein.

Ferner werden in Satz 1 Dienstherrenwechsel von Personen, die in einem Soldatenverhältnis stehen bzw. in ein solches treten, aufgeführt. Dadurch wird zum einen der Personenkreis der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten abweichend von der bisherigen Rechtslage, die einen Verweis des § 92b Soldatenversorgungsgesetz (SVG) auf § 107b BeamtVG vorsah, nunmehr unmittelbar erfasst. Zum anderen werden Soldatinnen und Soldaten auf Zeit in die Regelung zur Versorgungslastenteilung einbezogen. Der Personenkreis der Grundwehrdienst- und freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst Leistenden wird von den Regelungen des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages **nicht** erfasst.

Ausgenommen sind nach Satz 2 ferner Dienstherrenwechsel von Beamtinnen und Beamten, die beim abgebenden Dienstherrn in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf stehen.

2.2

Sachlicher Anwendungsbereich

In sachlicher Hinsicht setzt ein Dienstherrenwechsel nach Satz 1 das Ausscheiden bei einem Dienstherrn und den Eintritt bei einem anderen Dienstherrn voraus. Ob dies in Form der Versetzung, Ernennung oder auf sonstige Weise erfolgt, ist unerheblich. Nicht erfasst werden Dienstherrenwechsel kraft Gesetzes z.B. aufgrund von Körperschaftsumbildungen gemäß §§ 16 ff. Beamtenstatusgesetz. In diesen Fällen kann eine Versorgungslastenteilung (z.B. durch Verweis auf

eine entsprechende Anwendung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages) im Rahmen des jeweiligen Errichtungs- oder Umwandlungsgesetzes oder bei bund- oder länderübergreifenden Körperschaftsumbildungen im Rahmen eines gesonderten Staatsvertrages geregelt werden.

Der Staatsvertrag erfasst unmittelbar nur bund- und länderübergreifende Dienstherrenwechsel. Die Regelung der Versorgungslastenteilung bei rein bundes- bzw. landesinternen Dienstherrenwechseln (zum Beispiel zwischen zwei Gemeinden eines Landes) bleibt dem jeweiligen Bundes- bzw. Landesrecht vorbehalten.

II.

Versorgungslastenteilung

3

§ 3 Voraussetzungen

3.1

Zu Absatz 1 (Allgemeines)

Für eine Versorgungslastenteilung müssen kumulativ folgende drei Voraussetzungen vorliegen:

- Dienstherrenwechsel nach § 2,
- Zustimmung des abgebenden Dienstherrn zum Dienstherrenwechsel und
- keine zeitliche Unterbrechung zwischen dem Ausscheiden beim abgebenden und dem Eintritt beim aufnehmenden Dienstherrn.

Eine zeitliche Unterbrechung ist unschädlich, wenn eine Übernahme auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung erfolgt, siehe Absatz 4. Eine Unterbrechung durch allgemeine arbeitsfreie Tage lässt die erforderliche Unmittelbarkeit ebenfalls nicht entfallen. Allgemeine arbeitsfreie Tage in diesem Sinne sind Samstage, Sonntage, der 24. und 31. Dezember sowie die gesetzlichen Feiertage nach dem Recht des aufnehmenden Dienstherrn.

Beispiel:

Eine Beamtin auf Zeit scheidet nach Ablauf der Amtszeit am 30.4. aus dem Beamtenverhältnis bei Dienstherr A aus. Am 2.5. wird sie in ein Beamtenverhältnis bei Dienstherr B berufen. Die zeitliche Unterbrechung lässt die Unmittelbarkeit nicht entfallen, da es sich bei dem 1.5. um einen gesetzlichen Feiertag handelt.

Fällt in der beschriebenen Konstellation der 2.5. des entsprechenden Jahres auf einen Sonntag (oder Samstag), führt auch die Berufung am 3.5. (4.5.) zu keiner zeitlichen Unterbrechung. Handelt es sich bei dem 2.5. jedoch um einen Werktag (Montag bis Freitag), stellt eine an einem späteren Tag erfolgende Berufung in das Beamtenverhältnis eine die Versorgungslastenteilung ausschließende zeitliche Unterbrechung dar.

Hingegen ist das bislang in § 107b Absatz 1 BeamtVG normierte Erfordernis einer Mindestdienstzeit von fünf Jahren (bzw. von drei Jahren ab der Ernennung zum Berufssoldaten gemäß § 92b Nr. 2 SVG) **nicht** mehr Voraussetzung für eine Versorgungslastenteilung.

Eine Versorgungslastenteilung findet auch dann statt, wenn die wechselnde Person zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels bereits beim abgebenden Dienstherrn einen Versorgungsanspruch erworben hat und ggf. Versorgungsbezüge erhält (beispielsweise kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte), da dieser Versorgungsanspruch regelmäßig durch die vom aufnehmenden Dienstherrn bezahlten Aktivbezüge und den späteren Versorgungsanspruch gegenüber diesem Dienstherrn (ganz oder teilweise) gekürzt wird (zu den Folgen eines Ausscheidens beim aufnehmenden Dienstherrn ohne Versorgungsanspruch siehe Ziffer 7.2.).

Beispiel:

Ein kommunaler Wahlbeamter auf Zeit bei Dienstherr A, der gegenüber A bereits einen Versorgungsanspruch erworben hat, wechselt in ein Beamtenverhältnis bei Dienstherr B. Aufgrund der Regelungen zum Zusammentreffen von Versorgungs- mit Aktivbezügen gelangt der Versorgungsanspruch in der Regel nicht zur Auszahlung. Tritt der Beamte später bei Dienstherr B in den Ruhestand, ruht in der Regel auch der Versorgungsanspruch gegenüber Dienstherr A aufgrund der Regelungen zum Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge. Eine Versorgungslastenteilung findet daher statt; Dienstherr A hat eine Abfindung nach den allgemeinen Regeln zu zahlen. Dies gilt auch dann, wenn der Versorgungsanspruch gegenüber dem abgebenden Dienstherrn nicht im vollen Umfang ruhen sollte.

Eine Versorgungslastenteilung findet **nicht** statt, wenn aufgrund eines Wechsels in ein Soldatenverhältnis auf Zeit eine Nachversicherung durchzuführen ist. Soldatinnen und Soldaten auf Zeit erhalten keine Versorgung; ihre Alterssicherung erfolgt durch eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung auf der Grundlage der früher gezahlten Dienstbezüge. Bei einem Wechsel in ein Soldatenverhältnis auf Zeit ist der abgebende Dienstherr daher verpflichtet, die Nachversicherung durchzuführen.

3.2.

Zu Absatz 2 (Anforderungen an die Zustimmung)

Der abgebende Dienstherr muss die Zustimmung **vor** der Wirksamkeit des Dienstherrnwechsels und somit vor dem Eintritt beim aufnehmenden Dienstherrn schriftlich gegenüber dem aufnehmenden Dienstherrn erklären.

Die Erklärung wird sich bei Beamtinnen und Beamten in der Regel konkludent aus der dienstrechtlichen Maßnahme ergeben, so z.B. aus der Versetzungsverfügung, mit der der Dienstherrnwechsel vollzogen wird.

Eine Verweigerung der Zustimmung ist nur aus **dienstlichen Gründen** zulässig. Als dienstliche Gründe kommen beispielsweise in Betracht:

- Unabkömmlichkeit der Beamtin / des Beamten,
- Mangelsituation beim bisherigen Dienstherrn in der Laufbahn oder dem Aufgabengebiet der Beamtin / des Beamten.

Fiskalische Erwägungen dürfen nicht herangezogen werden.

3.3

Zu Absatz 3 (Sonderregelung zum Zustimmungserfordernis)

Hinsichtlich des Zustimmungserfordernisses gibt es drei Sonderregelungen:

- Die Zustimmung zum Wechsel von Professorinnen und Professoren wird unwiderlegbar fingiert, wenn beim abgebenden Dienstherrn eine Dienstzeit von mindestens drei Jahren abgeleistet wurde. Eine Ermäßigung der Arbeitszeit bleibt dabei unberücksichtigt. Bei einem Dienstherrnwechsel vor Ablauf dieser Frist bleibt es bei dem Zustimmungserfordernis nach Absatz 1.

Beispiele:

Professor X wird zum 1.6.2011 an die Universität des Dienstherrn A berufen. Zum 1.6.2014 wechselt er an die Universität des Dienstherrn B. Die Zustimmung zum Dienstherrnwechsel wird vorliegend fingiert, da der Professor bei Dienstherr A eine Dienstzeit von drei Jahren abgeleistet hat.

Professor Y, der ebenfalls zum 1.6.2011 an die Universität des Dienstherrn A berufen wird, wechselt bereits ein Jahr später zu einem anderen Dienstherrn. In diesem Fall wird die Zustimmung des abgebenden Dienstherrn A nicht fingiert und muss somit ausdrücklich oder konkludent zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels vorliegen.

- Die Zustimmung gilt als unwiderruflich erteilt, wenn mit Zeitablauf eines Beamten- oder Soldatenverhältnisses auf Zeit ein neues Beamten-, Soldaten- oder Richterverhältnis bei einem anderen Dienstherrn begründet wird.

Beispiel:

Ein Soldat auf Zeit wechselt nach Ablauf der Dienstzeit beim Bund in ein Beamtenverhältnis beim Land A. In diesem Fall gilt die Zustimmung als erteilt.

- Die Zustimmung gilt bei der Begründung von Beamtenverhältnissen, die auf einer Wahl (z.B. Urwahl, Wahl durch eine Vertretungskörperschaft, Wahl durch einen Verwaltungsrat) beruhen (z.B. bei kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten), als unwiderruflich erteilt.

Beispiel:

Ein Beamter des Dienstherrn A wird zum Bürgermeister der Kommune B gewählt. In diesen Fällen gilt die Zustimmung des Dienstherrn A zum Wechsel in die Kommune B als erteilt.

3.4

Zu Absatz 4 (Sonderregelung zur zeitlichen Unterbrechung)

Nach Absatz 4 ist eine zeitliche Unterbrechung zwischen Ausscheiden und Eintritt abweichend von Absatz 1 ausnahmsweise unschädlich, wenn die wechselnde Person aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung vom aufnehmenden Dienstherrn übernommen wird. Erfasst sind hiervon beispielsweise Soldatinnen oder Soldaten auf Zeit, die aufgrund eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins nach § 9 SVG in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen werden.

Hat der abgebende Dienstherr aufgrund der zeitlichen Unterbrechung jedoch bereits die Nachversicherung durchgeführt, findet keine Versorgungslastenteilung statt. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Rückabwicklung der Nachversicherung durchgeführt wurde (vgl. § 185 Absatz 2 a SGB VI).

4

§ 4 Abfindung

4.1

Zu Absatz 1 (Einmalige Abfindung)

Mit der Zahlung einer einmaligen Abfindung ist die Beteiligung des abgebenden Dienstherrn an den späteren Versorgungskosten abgeschlossen. Damit wird das bisherige System der laufenden Beteiligung des abgebenden Dienstherrn nach § 107 b BeamtVG abgelöst.

4.2

Zu Absatz 2 (Ermittlung des Abfindungsbetrages)

Parameter für die Berechnung des Abfindungsbetrages sind:

- die ruhegehaltfähigen Bezüge,
- die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten in Monaten und
- ein in der Regel vom Lebensalter abhängiger Bemessungssatz.

Die weiteren Einzelheiten zur Ermittlung der Bezüge und Dienstzeiten sind in §§ 5 und 6 (siehe Ziffer 5. und 6.) geregelt.

Satz 2 sieht drei Bemessungssätze vor, die nach Lebensalter der wechselnden Person gestaffelt sind; maßgeblich für die Einordnung ist das Alter im Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels (siehe Absatz 3):

Dienstherrnwechsel bis Vollendung des 30. Lebensjahres	Bemessungssatz: 15 %
--	----------------------

Dienstherrnwechsel bis Vollendung des 50. Lebensjahres	Bemessungssatz: 20 %
Dienstherrnwechsel nach Vollendung des 50. Lebensjahres	Bemessungssatz: 25 %

Bei Professorinnen und Professoren wird nach Satz 3 generell der höchste Bemessungssatz (25 %) angewendet.

4.3

Zu Absatz 3 (Maßgebliches Recht und maßgeblicher Zeitpunkt)

Allgemeine Grundsätze für die Ermittlung der nach Absatz 2 maßgeblichen Berechnungsparameter:

- Die Bezüge und Dienstzeiten sind nach dem Recht des abgebenden Dienstherrn zu ermitteln.
- In zeitlicher Hinsicht sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Ausscheidens der wechselnden Person zugrunde zu legen.
- Nachfolgende Entwicklungen beim aufnehmenden Dienstherrn wie z. B. vorzeitiger Ruhestandseintritt und insbesondere die spätere tatsächliche Versorgungsbelastung bleiben außer Betracht, so dass Nachberechnungen ausgeschlossen sind.

4.4

Zu Absatz 4 (Sonderregelungen für Beamten- und Soldatenverhältnisse auf Zeit)

Satz 1 ist eine Sonderregelung für Dienstherrnwechsel von Beamtinnen und Beamten auf Zeit, die nach Ablauf ihrer beim abgebenden Dienstherrn begründeten Dienst- oder Amtszeit nicht in den Ruhestand zu versetzen wären. Der abgebende Dienstherr hat hier abweichend von Absatz 2 eine Abfindung in Höhe derjenigen Nachversicherungskosten, die bei Ausscheiden zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels für eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung angefallen wären, an den aufnehmenden Dienstherrn zu zahlen. Die Berechnung der Abfindung richtet sich nach dem Sozialversicherungsrecht (siehe § 181 SGB VI). Zeiten bei früheren Dienstherrn sind bei dieser Berechnung nicht zu berücksichtigen.

Nach Satz 2 hat der abgebende Dienstherr einen Abfindungsbetrag, den er **zuvor** von einem früheren Dienstherrn erhalten hat, unter Verzinsung in Höhe von 4,5 % pro Jahr neben der Abfindung nach Satz 1 an den aufnehmenden Dienstherrn weiterzureichen. Dabei erfolgt keine Zinseszinsberechnung. Bei der Zinsberechnung ist grundsätzlich von 365 Zinstagen pro Jahr auszugehen.

Beispiel:

Ein Landesbeamter auf Lebenszeit nimmt ein kommunales Wahlamt der Besoldungsgruppe B 3 bei einer Kommune eines anderen Landes wahr. Das Land hat an die Kommune eine Abfindung nach allgemeinen Regeln zu zahlen (z.B. in Höhe von 50.000 €). Kehrt der Beamte nach einer Amtsperiode von sechs Jahren ohne Erwerb von Versorgungsansprüchen in sein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zurück, hat die Kommune an das Land eine Abfindung in Höhe der Nachversicherungskosten von ca. 77.000 € für die sechs Jahren im kommunalen Wahlamt **sowie** zusätzlich die vom Land erhaltene Abfindung zuzüglich einer Verzinsung von 4,5 % pro Jahr (hier 2250 € [4,5 % von 50.000 €] x 6 [Jahre] = 13500 €, insgesamt also 63.500 €) zu zahlen.

Satz 3 ist eine Sonderregelung für Dienstherrenwechsel von Soldatinnen und Soldaten auf Zeit. Abweichend von Satz 1 (Abfindung in Höhe derjenigen Nachversicherungskosten, die zum Zeitpunkt des Dienstherrenwechsels für eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung angefallen wären) ist die Abfindung auf Basis der Kosten einer fiktiven Nachversicherung mit einem besonderen Beitragssatz in Höhe von 15 % zu berechnen.

5

§ 5 Bezüge

5.1

Zu Absatz 1 (Ruhegehaltfähige Bezüge)

Zu den Bezügen gehören die monatlichen ruhegehaltfähigen Bezüge (d.h. z.B. das Grundgehalt – bei einer Bemessung nach Stufen in der zum Zeitpunkt des Dienstherrenwechsels erreichten Stufe, der Familienzuschlag der Stufe 1 und sonstige nach dem maßgeblichen Besoldungsrecht ruhegehaltfähigen Dienst- und Leistungsbezüge) sowie die Sonderzahlung. Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung sind die ungekürzten ruhegehaltfähigen monatlichen Bezüge anzusetzen (siehe auch Ziffer 6.1.).

Die Ruhegehaltfähigkeit von Bezügen bestimmt sich nach dem Recht des abgebenden Dienstherrn zum Zeitpunkt des Ausscheidens.

5.2

Zu Absatz 2 (Keine Mindestdienst- oder -bezugszeiten)

Die allgemeine Regel des § 4 Absatz 3 wird modifiziert. Ist die Ruhegehaltfähigkeit von Bezügen nach dem Recht des abgebenden Dienstherrn an die Erfüllung von Mindestdienst- oder -bezugszeiten geknüpft, sind diese Regelungen für die Ermittlung der Bezüge im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 1 unbeachtlich:

- Für die Berechnung des Abfindungsbetrags kommt es somit insbesondere nicht auf die Erfüllung einer Wartezeit (z.B. für das erstmalige Entstehen eines Ruhegehaltsanspruchs oder für eine Versorgung aus dem Beförderungsamte) an.
- Im Falle des § 15a Absatz 3 BeamtVG oder entsprechender landesrechtlicher Regelungen ist ein Unterschiedsbetrag hinzuzurechnen, soweit zum Zeitpunkt des Dienstherrenwechsels das

Amt für eine entsprechende Dauer übertragen war; auf die tatsächliche Ausübung des Amts für den erforderlichen Zeitraum kommt es dagegen nicht an.

- Insbesondere im Bereich der Professorenbesoldung sind unbefristete Leistungsbezüge unabhängig von einer etwaigen Mindestbezugsdauer anzusetzen, soweit auf Grundlage des zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels vorliegenden Sachverhalts die sonstigen Voraussetzungen der Ruhegehaltfähigkeit erfüllt sind. Dies gilt auch für befristete Leistungsbezüge. Die Einbeziehung von befristet gewährten Leistungsbezügen bei der Berechnung der Abfindung hängt somit davon ab, ob die Leistungsbezüge ohne den Dienstherrnwechsel auf Grundlage des zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels vorliegenden Sachverhalts beim abgebenden Dienstherrn ohne weitere Zwischenakte ruhegehaltfähig geworden wären.

Beispiel 1:

Professor X erhält bei Dienstherr A ein Grundgehalt aus der Besoldungsgruppe W 3 sowie seit dem 1.1.2012 unbefristet Leistungsbezüge in Höhe von 20 % des Grundgehalts. Nach dem Recht des Dienstherrn A sind diese Leistungsbezüge ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und mindestens 2 Jahre bezogen worden sind. Wechselt Professor X zum 1.1.2013 an die Universität des Dienstherrn B, so sind bei der Berechnung der von Dienstherr A zu leistenden Abfindung auch die Leistungsbezüge einzubeziehen.

Beispiel 2:

Professor X erhält bei Dienstherr A ein Grundgehalt aus der Besoldungsgruppe W 3 sowie seit dem 1.1.2012 auf fünf Jahre befristete Leistungsbezüge in Höhe von 20 % des Grundgehalts. Nach dem Recht des Dienstherrn A werden befristete Leistungsbezüge ruhegehaltfähig, soweit sie insgesamt für die Dauer von zehn Jahren zugestanden haben. Wechselt Professor X zum 1.1.2015 an die Universität des Dienstherrn B, so sind bei der Berechnung der von Dienstherr A zu leistenden Abfindung die befristeten Leistungsbezüge nicht einzubeziehen, da sie bei Dienstherr A ohne einen weiteren Zwischenakt (erneute Vergabe) nicht ruhegehaltfähig geworden wären.

Anders wäre der Fall zu entscheiden, wenn der Professor X beim abgebenden Dienstherrn A bis zum 1.1.2012 bereits einen befristeten Leistungsbezug für die Dauer von fünf Jahren bezogen hätte und dieser zum 1.1.2012 beim abgebenden Dienstherrn um weitere 5 Jahre verlängert worden wäre. Bei einem Dienstherrnwechsel zum 1.1.2015 (also auch vor Ablauf der 10 Jahre) wäre der Leistungsbezug hier bei der Berechnung der Abfindung einzubeziehen.

5.3

Zu Absatz 3 (Berücksichtigung der Sonderzahlung)

Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Ausscheidens gewährte oder ohne Dienstherrnwechsel im Jahr des Ausscheidens zustehende Sonderzahlung. Unerheblich ist, ob und in welcher Höhe

die Sonderzahlung an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gewährt wird. Die Sonderzahlung ist, soweit sie als Jahresbetrag bezahlt wird, in Höhe von 1/12 des Jahresbetrags anzusetzen.

Beispiel:

Eine Beamtin (Besoldungsgruppe A 13, unverheiratet, keine Kinder) wechselt zum 31.7.2012 von Dienstherr A zu Dienstherr B. Bei Dienstherr A erhielt sie jährlich mit den Dezemberbezügen eine Sonderzahlung in Höhe von 60 % der Dezemberbezüge. Die Dezemberbezüge hätten im Jahr des Wechsels 3.675 € betragen, was eine Sonderzahlung von 2.205 € ergeben hätte. Bei Dienstherr B werden keine Sonderzahlungen geleistet. Da es nur auf die Rechtslage beim abgehenden Dienstherrn ankommt, ist der Berechnung der Abfindung eine Sonderzahlung in Höhe von monatlich 183,75 € anzusetzen.

6

§ 6 Dienstzeiten

6.1

Zu Absatz 1 (Definition Dienstzeit)

Dienstzeiten sind nach Satz 1 nur Zeiten in einem Rechtsverhältnis der in § 2 genannten Art. Sie werden berücksichtigt, soweit sie ruhegehaltfähig sind; dies beurteilt sich nach dem Recht des abgehenden Dienstherrn zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels. Gemäß Satz 2 sind auch Zeiten als Soldatin oder Soldat auf Zeit einzubeziehen.

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind unter Berücksichtigung der Versorgungswirksamkeit beim abgehenden Dienstherrn nach dem Verhältnis der abgeleisteten zur regelmäßigen Arbeitszeit anzusetzen; hingegen sind im Falle einer Teilzeitbeschäftigung bei den Dienstbezügen die ungekürzten ruhegehaltfähigen monatlichen Bezüge anzusetzen. Entsprechendes gilt bei eingeschränkter Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit gemäß § 27 Beamtenstatusgesetz.

Auch Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sind zu berücksichtigen und fließen in die Berechnung ein, wenn sie nach dem Recht des abgehenden Dienstherrn unter bestimmten Voraussetzungen (Beurlaubung dient öffentlichen Belangen oder Interessen, ggf. Zahlung eines Versorgungszuschlags) als ruhegehaltfähig anzuerkennen sind.

Zeiten außerhalb eines in § 2 (Beamten-, Soldaten- oder Richter-verhältnis) genannten Rechtsverhältnisses (insbesondere Vordienstzeiten, beispielsweise: Wehrdienstzeiten, Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, Ausbildungszeiten) bleiben außer Betracht. Dies gilt unabhängig davon, ob und in welchem Umfang derartige Zeiten nach dem Recht des abgehenden Dienstherrn ruhegehaltfähig sind.

Neben den Zeiten in einem in § 2 genannten Rechtsverhältnis, die beim abgehenden Dienstherrn zurückgelegt wurden, werden auch entsprechende Zeiten bei früheren Dienstherrn berücksichtigt.

Beispiel:

Ein Beamter, der zehn Jahre bei Dienstherr A verbracht hat, wechselt zu Dienstherr B. Die Dienstzeit für die Berechnung der von Dienstherr A an Dienstherr B zu leistenden Abfindung beträgt 120 Monate. Wechselt der Beamte acht Jahre (96 Monate) später zu Dienstherr C, berechnet sich die von Dienstherr B zu leistende Abfindung auf Basis einer Dienstzeit von insgesamt 216 Monaten. Dienstherr B reicht die von Dienstherr A erhaltene Abfindung also nicht an Dienstherr C weiter, sondern leistet eine auf Basis der bei den Dienstherrn A und B verbrachten Dienstzeiten nach dem Recht des Dienstherrn B zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels zu berechnende Abfindung an den Dienstherrn C.

Satz 3 stellt klar, dass Zeiten in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf ausgenommen sind. Ferner hat der abgebende Dienstherr nach Satz 3 nicht für Zeiten bei früheren Dienstherrn einzustehen, für die bereits eine Nachversicherung durchgeführt, die Nachversicherungsbeiträge also gezahlt wurden. Wegen einer möglichen Rückabwicklung wird auf die Ausführungen zu Ziffer 3.4. verwiesen.

Die gesamte zurechnungsfähige ruhegehaltfähige Dienstzeit ist in Monate umzurechnen und nur in vollen Monaten anzusetzen. Dabei sind die verbleibenden Tage unter Anwendung des Divisors 365 und des Multiplikators 12 umzurechnen und auf volle Monate abzurunden.

<u>Beispiel:</u> Eine Beamtin wechselt zum 1.06.2011 von Dienstherr A zu Dienstherr B; ihr beruflicher Werdegang bei Dienstherr A verlief wie folgt:				
von	bis	Tätigkeit	Davon ruhegehaltfähige Dienstzeit	
			Jahre	Tage
01.09.1992	31.10.1995	Beamtin auf Widerruf im Vorbereitungsdienst	0	0,00
01.11.1995	31.10.2003	Beamtin in Vollzeit	8	0,00
01.11.2003	30.09.2006	Beamtin in Teilzeit mit 2/3 der regelmäßigen Arbeitszeit	1	344,33

01.10.2006	31.08.2007	Freistellung vom Dienst	0	0,00
01.09.2007	31.05.2011	Beamtin in Teilzeit mit 4/5 der regelmäßigen Arbeitszeit	2	364,40
		Gesamtdienst in Jahren und Tagen	11	708,73
		in Monaten	132	23
		(Tage / 365 x 12)	155	Ã
Ergebnis: Die zurechnungsfähige ruhegehaltfähige Dienstzeit bei Dienstherr A beläuft sich auf 155 Monate.				

6.2

Zu Absatz 2 (Zurechnung von Abordnungszeiten)

Abordnungszeiten beim aufnehmenden Dienstherrn, die einem Dienstherrnwechsel unmittelbar vorangehen, werden abweichend von der bisherigen Regelung des § 107b Absatz 4 Satz 3 BeamtenVG dem aufnehmenden Dienstherrn zugerechnet. Diese Zeiten gehören damit nicht zu den Dienstzeiten für die Berechnung der vom abgebenden Dienstherrn zu leistenden Abfindung.

Aber: Hat der aufnehmende Dienstherr jedoch für diese Zeiten einen Versorgungszuschlag an den abgebenden Dienstherrn geleistet, müssen diese Zeiten auch für die Berechnung der Abfindung berücksichtigt werden. Die Höhe des Versorgungszuschlags bleibt dabei unberücksichtigt. Bei einer Abordnung ohne Versetzungsabsicht, die dennoch im unmittelbaren Anschluss eine Versetzung nach sich zieht, ist der Versorgungszuschlag jedoch an den aufnehmenden Dienstherrn zurückzuerstatten, so dass im Ergebnis kein Versorgungszuschlag geleistet wurde und die Abordnungszeiten somit dem aufnehmenden Dienstherrn zuzuordnen sind.

Beispiel:

Ein Beamter wird zum 1. Oktober 2011 für sechs Monate von Dienstherr A zu Dienstherr B abgeordnet. Mit Ablauf der Abordnungszeit wird er von Dienstherr A zu Dienstherr B versetzt. Die Zeit der Abordnung ist bei der Berechnung der Abfindung, die Dienstherr A an Dienstherr B zu zahlen hat, nicht zu berücksichtigen. Sie ist bereits dem aufnehmenden Dienstherrn B zuzurechnen.

Hat Dienstherr B für die Zeit der Abordnung jedoch einen Versorgungszuschlag an den Dienstherrn A gezahlt, so ist die Zeit der Abordnung bei der Berechnung der Abfindung, die Dienstherr A an Dienstherr B zu zahlen hat, einzubeziehen.

7

§ 7 Weitere Zahlungsansprüche (Sonderfälle)

Mit § 7 werden Folgeansprüche in bestimmten Konstellationen geregelt, in denen bereits eine Abfindung gezahlt wurde.

Die Ansprüche nach § 7 werden nach allgemeinen Grundsätzen mit ihrer Entstehung fällig.

7.1

Zu Absatz 1 (Weiterreichen der Abfindung)

Es besteht ein Zahlungsanspruch des aufnehmenden Dienstherrn, wenn ein Dienstherrnwechsel ohne die Voraussetzungen des § 3 (und damit ohne Versorgungslastenteilung) stattfindet und der abgebende Dienstherr aufgrund eines früheren, unter § 3 fallenden Dienstherrnwechsels eine Abfindung erhalten hat. Der abgebende Dienstherr ist verpflichtet, diese Abfindung ab Erhalt pauschal mit 4,5 % pro Jahr zu verzinsen und an den neuen Dienstherrn abzuführen. Dabei erfolgt keine Zinseszinsberechnung. Bei der Zinsberechnung ist grundsätzlich von 365 Zinstagen pro Jahr auszugehen. Die Zahlungspflicht besteht nicht, wenn der abgebende Dienstherr bereits eine Nachversicherung durchgeführt hat. Der abgebende Dienstherr hat den aufnehmenden Dienstherrn über die Höhe und den Zeitpunkt der erhaltenen Abfindung zu informieren.

Beispiel:

Ein Beamter wechselt von Dienstherr A zu Dienstherr B. Dienstherr A leistet eine Abfindung nach den allgemeinen Regeln. Danach wechselt der Beamte ohne Vorliegen der Voraussetzungen einer Versorgungslastenteilung nach § 3 (z.B. wegen fehlender Zustimmung des B) zu Dienstherr C. Hier hat Dienstherr B die von Dienstherr A erhaltene Abfindung mit 4,5 % pro Jahr zu verzinsen und an Dienstherr C weiterzureichen, da Dienstherr B aufgrund des Dienstherrnwechsels keiner Beteiligung an den Versorgungskosten ausgesetzt ist.

7.2

Zu Absatz 2 (Erstattung der Nachversicherungskosten)

Absatz 2 erfasst diejenigen Fallkonstellationen, in denen die wechselnde Person nach erfolgter Versorgungslastenteilung beim aufnehmenden Dienstherrn ohne Versorgungsanspruch ausscheidet. Satz 1 und Satz 2 regeln dabei unterschiedliche Fallvarianten.

Satz 1:

Von Satz 1 werden Fälle erfasst, in denen die ehemals wechselnde Person, bei deren Dienstherrnwechsel der abgebende Dienstherr eine Abfindung gezahlt hat, beim aufnehmenden Dienstherrn ohne Versorgungsanspruch ausscheidet und aus diesem Grunde nachzuversichern ist. Sozialversicherungsrechtlich ist die Nachversicherung von jedem Dienstherrn für die dort verbrachten Zeiten durchzuführen. Da der abgebende Dienstherr bereits eine Abfindung geleistet

hat, muss der aufnehmende Dienstherr im Ergebnis die Kosten der Nachversicherung allein tragen. Dies erfolgt durch Erstattung der Nachversicherungskosten an den abgebenden Dienstherrn. Entscheidend sind die tatsächlichen Kosten, also die gezahlten Nachversicherungsbeiträge.

Beispiel:

Ein Beamter wechselt von Dienstherr A zu Dienstherr B. Dienstherr A leistet eine Abfindung nach den allgemeinen Regeln. Danach wechselt der Beamte in die Privatwirtschaft und wird von den Dienstherrn A und B für die jeweils bei ihnen verbrachten Zeiten nachversichert. Da Dienstherr B für die Dienstzeiten bei Dienstherr A bereits eine Abfindung von diesem erhalten hat, hat er Dienstherr A die Nachversicherungsbeiträge zu erstatten.

Der nach Satz 1 im Innenverhältnis zwischen den Dienstherrn erstattungspflichtige (aufnehmende) Dienstherr hat den zahlungsberechtigten (abgebenden) Dienstherrn das unversorgte Ausscheiden unverzüglich mitzuteilen. Im Falle einer verspäteten Mitteilung hat der aufnehmende Dienstherr auch die dadurch verursachten Säumniszuschläge zu erstatten.

Die zahlungsberechtigten (abgebenden) Dienstherrn haben dem erstattungspflichtigen (aufnehmenden) Dienstherrn die tatsächlichen Nachversicherungskosten mitzuteilen.

Satz 2:

Anstelle der Erstattung der Nachversicherungskosten hat der aufnehmende Dienstherr gemäß Satz 2 die erhaltene Abfindung nebst Zinsen an den abgebenden Dienstherrn zu bezahlen, wenn

- der abgebende Dienstherr eine Abfindung nach § 4 Absatz 4 Satz 3 aufgrund des Dienstherrnwechsels einer Soldatin oder eines Soldaten auf Zeit bezahlt hat oder
- beim abgebenden Dienstherrn keine Nachversicherung erfolgt, weil ihm gegenüber ein Versorgungsanspruch besteht.

Beispiel:

Ein kommunaler Wahlbeamter auf Zeit bei Dienstherr A, der gegenüber Dienstherr A bereits einen Versorgungsanspruch erworben hat, wechselt in ein Beamtenverhältnis bei Dienstherr B. Aufgrund der Regelungen zum Zusammentreffen von Versorgungs- mit Aktivbezügen gelangt der Versorgungsanspruch in der Regel nicht zur Auszahlung. Dienstherr A leistet eine Abfindung nach den allgemeinen Regeln. Danach wechselt der Beamte in die Privatwirtschaft und wird von Dienstherr B für die bei ihm verbrachten Zeiten nachversichert. Dienstherr A führt jedoch keine Nachversicherung durch, da der Versorgungsanspruch des ehemaligen Wahlbeamten auf Zeit nun wiederauflebt. In dieser Konstellation hat Dienstherr B die erhaltene Abfindung zuzüglich Zinsen in Höhe von 4,5 % pro Jahr ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Zahlung an Dienstherr A zurückzuzahlen.

8

§ 8 Dokumentationspflichten und Zahlungsmodalitäten

8.1

Zu Absatz 1 (Pflichten des zahlungspflichtigen Dienstherrn)

Der zahlungspflichtige Dienstherr hat den Abfindungsbetrag zu berechnen. Um dem aufnehmenden Dienstherrn eine Nachprüfung zu ermöglichen, hat der abgebende Dienstherr den Rechenweg zu dokumentieren. Hierzu gehören die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen für die Ermittlung der nach § 4 Absatz 2 Satz 1 maßgeblichen Berechnungsparameter. Es sind daher bei jedem Einzelfall die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen für die der Abfindung zugrunde gelegten Bezüge und Dienstzeiten (zu Einzelheiten §§ 5 und 6, siehe Ziffer 5. und 6.) sowie den der Abfindung zugrunde gelegten Bemessungssatz (dazu § 4, siehe Ziffer 4.) zu dokumentieren. Die Berechnung und Dokumentation hat innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme beim neuen Dienstherrn zu erfolgen (siehe Absatz 2).

8.2

Zu Absatz 2 (Zahlungsfrist)

Dem abgebenden Dienstherrn wird eine Frist von sechs Monaten zur Berechnung und Zahlung des Abfindungsbetrags eingeräumt. Innerhalb dieser Frist ist der Betrag vollständig zu leisten, wenn nicht nach Absatz 3 etwas anderes vereinbart ist.

8.3

Zu Absatz 3 (Abweichende Vereinbarungen)

Abweichende Zahlungsmodalitäten bezüglich des festgestellten Abfindungsbetrages können im Einzelfall vereinbart werden. Die beteiligten Dienstherrn können beispielsweise die Fälligkeit hinausschieben oder Stundungsvereinbarungen einschließlich einer etwaigen Verzinsung treffen.

8.4

Zu Absatz 4 (Übertragung der Zahlungsabwicklung)

Es besteht weiterhin die Möglichkeit, die Abwicklung der Zahlungen auf eine andere Stelle (z. B. Versorgungskasse, Versorgungsverband) zu übertragen. Der Umfang der Übertragung richtet sich nach dem jeweiligen Landes- bzw. Bundesrecht. Die bisherige Praxis insbesondere im kommunalen Bereich kann daher auch nach dem Staatsvertrag fortgeführt werden.

III.

Übergangsregelungen

9

§ 9 Ersetzung von § 107b BeamtVG

Für die Übergangsregelungen der §§ 10 bis 12 wird in § 9 Satz 2 die allgemeine Voraussetzung normiert, dass zumindest ein Dienstherrnwechsel vor dem 1. Januar 2011 (Inkrafttreten des Staatsvertrages) stattgefunden haben muss, für den Erstattungen nach § 107b BeamtVG entweder geleistet werden (§ 10) oder zu leisten wären (§§ 11 und 12). Die Rechtsfolgen bestimmen sich in diesen Fällen allein nach den §§ 10 bis 12.

10

§ 10 Laufende Erstattungen nach § 107b BeamtVG

10.1

Zu Absatz 1 (Altfälle)

Erfasst werden hier die sog. „Altfälle“, bei denen der Dienstherrnwechsel und der Versorgungsfall **vor** dem 1. Januar 2011 eingetreten ist und Erstattungen nach § 107b BeamtVG zu leisten sind. Zur sachgerechten Handhabung der bereits laufenden Erstattungen nach § 107b BeamtVG wird der im Jahre 2010 nach § 107b BeamtVG geleistete jährliche Erstattungsbetrag als Ausgangswert festgeschrieben. Ist der Erstattungsfall im laufenden Jahre eingetreten, ist er für die Folgejahre auf einen Jahresbetrag hochzurechnen. Dieser Betrag erhöht oder vermindert sich in Zukunft nur noch um die für den erstattungspflichtigen Dienstherrn geltenden allgemeinen linearen Anpassungen der Versorgungsbezüge und ist jährlich zu erstatten. Finden allgemeine Anpassungen im Laufe eines Kalenderjahres statt, wird dies entsprechend zeitanteilig bei der Fortschreibung des Erstattungsbetrages berücksichtigt; Einmalzahlungen oder Sockelbeträge werden nicht einbezogen. Die beteiligten Dienstherrn können eine von der jährlichen Erstattung abweichende Zahlungsregelung vereinbaren.

Bei Eintritt der Hinterbliebenenversorgung wird der Erstattungsbetrag neu festgesetzt. Dies erfolgt durch Anwendung der jeweiligen Vom-Hundert-Sätze der Hinterbliebenenversorgung nach dem Beamtenversorgungsrecht des erstattungspflichtigen Dienstherrn auf den (festgeschriebenen und ggf. angepassten) Erstattungsbetrag für die Ruhestandsbeamtin oder den Ruhestandsbeamten. Die Vom-Hundert-Sätze sind zu addieren und dürfen in der Summe 100 v. H. nicht übersteigen. Auch der neu festgesetzte Erstattungsbetrag erhöht oder vermindert sich zukünftig nur noch um die für den erstattungspflichtigen Dienstherrn geltenden allgemeinen linearen Anpassungen der Versorgungsbezüge.

10.2

Zu Absatz 2 (Gegenseitige Unterrichtung)

Pflichten zur gegenseitigen Unterrichtung werden festgelegt; der erstattungsberechtigte Dienstherr hat insbesondere über den Eintritt der Hinterbliebenenversorgung und die vollständige Einstellung der Versorgungsbezüge zu informieren. Der erstattungspflichtige Dienstherr hat auch über die für ihn geltenden allgemeinen linearen Anpassungen zu informieren.

11

§ 11 Dienstherrnwechsel ohne laufende Erstattungen nach § 107b BeamtVG

11.1

Zu Absatz 1 (Schwebefälle)

Erfasst werden Dienstherrnwechsel **vor** dem 1. Januar 2011, für die § 107b BeamtVG Anwendung finden würde, jedoch mangels Eintritts des Versorgungsfalls zu diesem Zeitpunkt noch keine Versorgungslastenteilung erfolgt (sog. „Schwebefälle“). In diesen Fällen ist grundsätzlich zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls (vgl. aber die Ausnahme gemäß Absatz 3 Satz 2, Ziffer 11.3.) von dem oder den zahlungspflichtigen Dienstherrn jeweils eine Abfindung an den Versorgungsdienstherrn zu zahlen.

Dies gilt auch in den Fällen, in denen nach dem 31. Dezember 2010 ein landes- oder bundesinterner Dienstherrenwechsel erfolgt. Berechtigter Dienstherr im Sinne des § 11 ist auch hier der Versorgungsdienstherr.

Beispiel:

Ein Beamter wechselt im Jahre 2005 von Dienstherr A zu Dienstherr B und im Jahre 2013 landesintern von Dienstherr B zu Dienstherr C. Für den Dienstherrenwechsel von A zu B würde § 107b BeamtVG Anwendung finden. Der Versorgungsfall tritt im Jahre 2020 bei Dienstherr C ein. Dienstherr A leistet eine Abfindung an den Versorgungsdienstherrn C. Die Versorgungslastenteilung zwischen Dienstherr B und C richtet sich nach Landesrecht.

11.2

Zu Absatz 2 (Berechnung der Abfindung bei Schwebefällen)

Die Abfindung berechnet sich nach den allgemeinen Regeln der §§ 4 bis 6, die durch die Nummern 1 bis 3 modifiziert werden:

Nummer 1 enthält eine Abweichung vom Grundsatz des § 4 Abs. 3, wonach die Bezüge nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Dienstherrenwechsels zu errechnen sind. In den hier betroffenen Fällen liegen die Dienstherrenwechsel jedoch z. T. weit in der Vergangenheit. Daher sind die Bezüge vom Zeitpunkt des Dienstherrenwechsels bis zum Inkrafttreten des Staatsvertrags nach den für den abgebenden Dienstherrn geltenden linearen Anpassungen zu dynamisieren. Für die Errechnung des Abfindungsbetrags sind diese dynamisierten Bezüge anzusetzen.

Beispiel:

Eine Beamtin (Besoldungsgruppe A 10, nicht verheiratet) wechselt am 1.2.2003 von Dienstherr A zu Dienstherr B. § 107b BeamtVG würde Anwendung finden. Der Versorgungsfall der mittlerweile verheirateten und in A 11 beförderten Beamtin tritt im Jahre 2020 bei Dienstherr B ein. Dienstherr A leistet bei Eintritt des Versorgungsfalls eine Abfindung an den Versorgungsdienstherrn B.

Bei der Berechnung der Abfindung werden die Bezüge zugrunde gelegt, die die Beamtin zum Zeitpunkt des Dienstherrenwechsels bei Dienstherr A bezogen hat. Diese Bezüge (bestehend aus Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 10 in der entsprechenden Besoldungsstufe, aber noch ohne Familienzuschlag) werden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages (1.1.2011) dynamisiert. Dazu werden die jeweiligen linearen Anpassungen bei Dienstherr A vom 1.2.2003 bis zum 31.12.2010 berücksichtigt, d.h.:

- 2,4 % auf das Grundgehalt ab dem 1.4.2003, 1 % ab dem 1.4.2004 und 1 % ab dem 1.8.2004 aufgrund des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2003/ 2004 sowie z.B.
- 1,9 % ab dem 1.1.2008, 3 % ab dem 1.3.2009 und 1,2 % ab dem 1.3.2010 aufgrund der für Dienstherr A (hier am Beispiel Hamburgs) geltenden landesrechtlichen Anpassungsgesetze.

Einmalzahlungen und Sockelbeträge im Rahmen der Besoldungserhöhungen durch die Anpassungsgesetze werden dabei nicht berücksichtigt.

Der so ermittelte Abfindungsbetrag ist ab dem 1.1.2011 mit 4,5 % pro Jahr zu verzinsen (siehe Ziffer 11.4. zu Absatz 4).

Nummer 2 enthält für den Fall, dass in der Vergangenheit mehrere Dienstherrnwechsel unter den Voraussetzungen des § 107b BeamtVG stattgefunden haben, eine Abweichung von § 6. Um eine mehrfache Abgeltung von Dienstzeiten zu vermeiden, sind Zeiten bei anderen zahlungspflichtigen Dienstherrn bei der Berechnung der Abfindung nicht zu berücksichtigen.

Beispiel:

Ein Beamter wechselt im Jahre 1995 von Dienstherr A zu Dienstherr B und im Jahre 2005 von Dienstherr B zu Dienstherr C. Für beide Dienstherrnwechsel würde § 107b BeamtVG Anwendung finden. Der Versorgungsfall tritt im Jahre 2020 bei Dienstherr C ein. Dienstherr A und Dienstherr B leisten jeweils eine Abfindung an den Versorgungsdienstherrn C. Die Dienstzeiten bei Dienstherr A werden von A abgegolten und bleiben bei der Berechnung der von Dienstherr B zu zahlenden Abfindung unberücksichtigt.

Nummer 3 enthält eine weitere Abweichung von § 6. Betroffen sind Fälle, in denen vor einem unter § 107b BeamtVG fallenden Dienstherrnwechsel ein Dienstherrnwechsel stattgefunden hat, der die Voraussetzungen des § 107b BeamtVG nicht erfüllte. Erfasst werden davon neben Fällen mit einem Dienstherrnwechsel vor erstmaliger Geltung des § 107b BeamtVG z.B. Fälle, in denen eine Erstattungspflicht nach § 107b BeamtVG in der jeweiligen Fassung ausscheidet, weil die jeweiligen Mindestvoraussetzungen zum Lebensalter (50. bzw. 45. Lebensjahr) oder die Voraussetzung einer Mindestdienstzeit (5 Jahre) nicht erfüllt wurden oder § 107b BeamtVG in der Fassung bis 30. September 1994 nur für den Wechsel in das Beitrittsgebiet galt.

Die Dienstzeiten bei den Dienstherrn, die nicht zur Erstattung von anteiligen Versorgungskosten nach § 107b BeamtVG verpflichtet sind, wären nach allgemeiner Regelung des § 6 dem zahlungspflichtigen Dienstherrn zuzurechnen. Dies ist nicht sachgerecht, da nach § 107b BeamtVG im Ergebnis eine zeitanteilige Aufteilung der aus diesen Dienstzeiten resultierenden Versorgungslasten erfolgt wäre. Daher werden diese Zeiten dem zahlungspflichtigen Dienstherrn nur anteilig zugeordnet (Quotelung). Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der Zeiten, die bei den an der Versorgungslastenverteilung beteiligten Dienstherrn verbracht wurden.

Beispiel:

Ein Beamter, erstmalig ernannt im Jahre 1980, wechselt im Jahre 1993 ohne Versorgungslastenteilung von Dienstherr A zu Dienstherr B. Im Jahre 2008 (nach 15 Jahren bei Dienstherr B) wechselt er mit Versorgungslastenteilung nach § 107b BeamtVG zu Dienstherr C. Der Versorgungsfall tritt im Jahre 2020 (nach 12 Jahren bei Dienstherr C) ein. A hat keine Zahlungspflichten. B ist im Jahre 2020 zur Zahlung einer Abfindung an den Versorgungsdienstherrn C verpflichtet. Die Zeiten bei A (13 Jahre) werden dem B zeitanteilig zu 15 / 27 (Jahre bei B / Jahre bei B und C) zugeordnet.

Ausnahmen:

Eine Quotelung unterbleibt jedoch, wenn der damals abgebende Dienstherr dem Dienstherrnwechsel nicht zugestimmt hatte. In diesem Fall sind dem zahlungspflichtigen Dienstherrn die Zeiten bei früheren Dienstherrn nach allgemeiner Regel des § 6 vollumfänglich zuzurechnen.

Eine Quotelung unterbleibt ferner, wenn eine Person zu einem Dienstherrn, der für einen früheren Wechsel nicht nach § 107b BeamtVG zur Erstattung verpflichtet ist, unter Vorliegen der Voraussetzungen des § 107b BeamtVG zurück gewechselt ist.

Beispiel:

Ein Beamter, erstmalig ernannt im Jahre 1980, wechselt im Jahre 1993 ohne Versorgungslastenteilung von Dienstherr A zu Dienstherr B. Im Jahre 2008 (nach 15 Jahren bei Dienstherr B) wechselt er mit Versorgungslastenteilung nach § 107b BeamtVG zurück zu Dienstherr A. Der Versorgungsfall tritt im Jahre 2020 (nach 12 Jahren bei Dienstherr A) ein. B ist im Jahre 2020 zur Zahlung einer Abfindung an den Versorgungsdienstherrn A verpflichtet. Die ursprünglichen Zeiten bei A (13 Jahre) sind dem B nicht (anteilig) zuzurechnen; die Versorgungslasten für diese Zeiten trägt vollumfänglich Dienstherr A. B zahlt eine Abfindung nur für die bei ihm abgeleisteten 15 Jahre.

11.3

Zu Absatz 3 (Zeitpunkt und Modalitäten der Zahlung)

Grundsätzlich ist die Abfindung erst bei Eintritt des Versorgungsfalles zu leisten. Die Frist zur Leistung der Abfindung beginnt nach Satz 1 mit der Unterrichtung des oder der abgebenden Dienstherrn über den Eintritt des Versorgungsfalles durch den Versorgungsdienstherrn. Eine Abfindung ist nicht zu zahlen, wenn die Beamtin oder der Beamte im aktiven Dienst verstirbt und keine witwengeld- bzw. waisengeldberechtigten Hinterbliebenen hinterlässt.

Jeder frühere Dienstherr hat gemäß Satz 2 jedoch die Möglichkeit, seine Zahlungsverpflichtung bereits zu einem vorgezogenen Zeitpunkt zu erfüllen. Bei einer früheren Zahlung steht im Rahmen der Quotelung (siehe Absatz 2 Nr. 3, Ziffer 11.2.) die Verweildauer bei dem die Abfindung erhaltenden Dienstherrn noch nicht fest. Nach Satz 3 wird daher insoweit die Zeit bis zum Erreichen der für die wechselnde Person nach dem Recht des berechtigten (zuletzt aufnehmenden) Dienstherrn geltenden gesetzlichen Altersgrenze angesetzt.

Beispiel:

Ein Beamter, erstmalig ernannt im Jahre 1991, wechselt im Jahre 2000 ohne Versorgungslastenteilung von Dienstherr A zu Dienstherr B. Im Jahre 2010 (nach 10 Jahren bei Dienstherr B) wechselt er mit Versorgungslastenteilung nach § 107b BeamtVG zu Dienstherr C. Dienstherr A hat keine Zahlungsverpflichtungen. Dienstherr B möchte die von ihm an Dienstherr C zu leistende Abfindung bereits im Jahre 2013 zahlen. Der Beamte würde die gesetzliche Altersgrenze bei Dienstherr C nach dem Recht des C im Jahre 2035 (nach 25 Jahren bei Dienstherr C) erreichen. Die Zeiten bei Dienstherr A (9 Jahre) werden dem B daher zu 10 / 35 (Jahre bei B / Jahre bei B und C) zugerechnet.

11.4

Zu Absatz 4 (Verzinsung des Abfindungsbetrages)

Der zur Verzinsung des Abfindungsbetrags ab Inkrafttreten des Staatsvertrages festgesetzte Zinssatz in Höhe von 4,5 % pro Jahr berücksichtigt pauschal die Auswirkungen von Inflation und Besoldungsanpassungen für den Zeitraum vom Inkrafttreten des Staatsvertrags bis zur Zahlung des Abfindungsbetrages. Dabei erfolgt keine Zinseszinsberechnung.

11.5

Zu Absatz 5 (Informationspflichten, Verweise auf §§ 7 und 8)

Satz 1 legt gegenseitige Informationspflichten fest. Der Umfang der Unterrichtungspflicht hängt vom Einzelfall ab.

Satz 2 stellt durch Verweis auf § 7 Absatz 2 sicher, dass früheren Dienstherrn die Nachversicherungsbeiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einer berufsständischen Altersversorgung erstattet werden, wenn sie die Abfindung vorzeitig gezahlt haben und die wechselnde Person danach beim aufnehmenden Dienstherrn ohne Anspruch auf Versorgung ausscheidet.

Beispiel:

Ein Beamter wechselt vor Inkrafttreten des Staatsvertrages von Dienstherr A zu Dienstherr B. Dienstherr A leistet nach Inkrafttreten des Staatsvertrages und vor Eintritt des Versorgungsfalls gemäß § 11 Absatz 3 Satz 2 eine vorzeitige Abfindung an Dienstherr B. Danach wechselt der Beamte in die Privatwirtschaft und wird von den Dienstherrn A und B für die jeweils bei ihnen verbrachten Zeiten nachversichert. Dienstherr B hat Dienstherr A die Nachversicherungsbeiträge zu erstatten (dazu § 7 Absatz 2, siehe Ziffer 7.2.).

Aufgrund des Verweises auf § 8 Absätze 1, 3 und 4 finden auch die Regelungen zu den Dokumentationspflichten des die Abfindung zahlenden Dienstherrn, zur Vereinbarung abweichender Zahlungsregelungen sowie zur Übertragungsmöglichkeit auf andere Stellen entsprechende Anwendung (siehe Ziffer 8).

12

§ 12 Erneuter Dienstherrnwechsel nach Inkrafttreten des Staatsvertrages

§ 12 regelt ergänzend zu § 11 Fälle, bei denen **nach** dem 31. Dezember 2010 ein weiterer Dienstherrnwechsel erfolgt, der die Voraussetzungen für eine Versorgungslastenteilung nach § 3 erfüllt (sog. „Kombinationsfall“). Der zuletzt abgebende Dienstherr ist hier nach § 3 zur Abfindung verpflichtet. Die Regelungen zu den Dokumentationspflichten und Zahlungsmodalitäten nach § 8 finden für diese Fälle Anwendung (siehe dazu Ziffer 8.). Die Verpflichtung des früheren oder der früheren Dienstherrn zur Abfindung ergibt sich aus § 11.

Satz 1 regelt, dass die früheren Dienstherrn die Abfindung abweichend von § 11 Absatz 3 Satz 1 bereits zum Zeitpunkt des weiteren Dienstherrnwechsels (nicht erst bei Eintritt des Versorgungsfalles) zu leisten haben. Voraussetzung der Fälligkeit ist, dass der aufnehmende Dienstherr die früheren Dienstherrn über den weiteren Dienstherrnwechsel unterrichtet.

Auch der zuletzt abgebende und somit nach § 3 zur Abfindung verpflichtete Dienstherr muss gemäß Satz 2 Halbsatz 1 abweichend von § 6 keine Zeiten bei früheren Dienstherrn berücksichti-

gen, für die bereits eine Abfindung nach Satz 1 geleistet wird (vgl. dazu § 11 Absatz 2 Nummer 2, siehe Ziffer 11.2.).

Beispiel:

Ein Beamter, erstmalig ernannt im Jahre 1984, wechselt im Jahre 2002 mit Versorgungslastenteilung nach § 107b BeamtVG von Dienstherr A zu Dienstherr B. Im Jahre 2015 wechselt er unter den Voraussetzungen des § 3 zu Dienstherr C. A und B haben gleichzeitig im Jahre 2015 eine Abfindung an C zu leisten. Die bei A verbrachten Zeiten werden unmittelbar von A an C abgegolten und daher B nicht zugerechnet.

Satz 2 Halbsatz 2 stellt durch Verweis auf § 11 Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 Satz 3 sicher, dass die dort für die sog. Schwebefälle normierte Quotelungsregelung auch bei der Berechnung der vom zuletzt abgebenden Dienstherrn zu zahlenden Abfindung Anwendung findet.

Beispiel:

Ein Beamter, erstmalig ernannt im Jahre 1984, wechselt im Jahre 1993 ohne Versorgungslastenteilung von Dienstherr A zu Dienstherr B. Im Jahre 2001 (nach 8 Jahren bei Dienstherr B) wechselt er unter Vorliegen der Voraussetzungen für eine Versorgungslastenteilung zu Dienstherr C und im Jahre 2015 (nach 14 Jahren bei Dienstherr C) unter Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 zu Dienstherr D. Ruhestandseintritt wäre im Jahre 2026 (nach 11 Jahren bei Dienstherr D). A hat keine Zahlungspflichten. B und C haben gleichzeitig im Jahre 2015 eine Abfindung an D zu leisten. Die bei A verbrachten Zeiten (9 Jahre) werden dem B zu $8 / 33$ (Jahre bei B / Jahre bei B, C und D) und dem C zu $14 / 33$ (Jahre bei C / Jahre bei B, C und D) zugerechnet; auf D entfallen damit $11 / 33$ (Jahre bei D / Jahre bei B, C und D).

Sollte es nach dem 31. Dezember 2010 über den von Satz 2 erfassten Dienstherrnwechsel hinaus noch zu weiteren Dienstherrnwechseln kommen, bedarf es keiner gesonderten Übergangsregelung. Für diese Dienstherrnwechsel finden die allgemeinen Regelungen Anwendung, da alle Ansprüche gegen frühere Dienstherrn durch die Zahlungen nach Satz 1 bereits abgegolten worden sind.

13

§ 13 Quotelung ohne Erstattungspflicht nach § 107b BeamtVG

§ 13 sieht eine gesonderte Quotelungsregelung für Dienstherrnwechsel nach dem 31. Dezember 2010 vor, wenn vor dem 1. Januar 2011 ein oder mehrere Dienstherrnwechsel stattgefunden haben, für den oder die keine Versorgungslastenteilung nach § 107b BeamtVG erfolgen würde. Im Unterschied zu den Konstellationen der §§ 10 bis 12 hat hier kein zusätzlicher Dienstherrnwechsel vor Inkrafttreten des Staatsvertrages stattgefunden, für den Erstattungen nach § 107b BeamtVG entweder geleistet werden oder ohne seine Ersetzung zu leisten wären (siehe § 9 Absatz 1 Satz 2 und Ziffer 9.). Die Quotelungsregelung des § 11 Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 Satz 3 ist daher nicht unmittelbar anwendbar.

Satz 1 ordnet für diese Fälle eine Zuordnung der bei den nicht erstattungspflichtigen Dienstherrn abgeleisteten Zeiten entsprechend § 11 Absatz 2 Nr. 3 und Absatz 3 Satz 3 an. Erfasst werden somit neben Fällen mit einem Dienstherrnwechsel vor erstmaliger Geltung des § 107b BeamtVG z.B. Fälle, in denen eine Erstattungspflicht nach § 107b BeamtVG in der jeweiligen Fassung ausscheidet, weil die jeweiligen Mindestvoraussetzungen zum Lebensalter (50. bzw. 45. Lebensjahre) oder die Voraussetzung einer Mindestdienstzeit (5 Jahre) nicht erfüllt wurden oder § 107b in der Fassung bis 30. September 1994 nur für den Wechsel in das Beitrittsgebiet galt.

Beispiel:

Ein Beamter, eingestellt im Jahre 1984, wechselt im Jahre 1993 ohne Versorgungslastenteilung von Dienstherr A zu Dienstherr B. Im Jahre 2015 (nach 22 Jahren bei Dienstherr B) wechselt er nach § 3 zu Dienstherr C. Ruhestandseintritt wäre im Jahre 2026 (nach 11 Jahren bei Dienstherr C). A hat keine Zahlungspflichten. B muss im Jahre 2015 eine Abfindung an C zahlen. Die Zeiten bei A (9 Jahre) werden dem B zu 22 / 33 (Jahre bei B / Jahre bei B und C) zugerechnet.

Ausnahmen:

Die Quotelung unterbleibt gemäß Satz 1 Halbsatz 2 jedoch, wenn die Erstattungspflicht an der fehlenden Zustimmung des abgebenden Dienstherrn scheiterte.

Eine Quotelung unterbleibt ferner, wenn eine Person zu einem Dienstherrn, der für einen früheren Wechsel nicht nach § 107b BeamtVG zur Erstattung verpflichtet ist, unter Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 zurück wechselt (vgl. die Ausführungen und das Beispiel unter Ziffer 11.2.).

Satz 2 sieht eine Befristung der Quotelungsregelung vor. Sie gilt nur für Dienstherrnwechsel, die nach Inkrafttreten des Staatsvertrages bis zum 31. Dezember 2016 erfolgen.

14

§ 14 Entsprechende Anwendung auf § 92b SVG

§ 92b SVG regelt durch Verweis auf § 107b BeamtVG die Verteilung der Versorgungslasten bei der Übernahme aus dem Soldatenverhältnis in ein anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bei einem anderen Dienstherrn. Auch für diese Dienstherrnwechsel gelten die Übergangsregelungen der §§ 9 bis 13.

15

§ 15 Fortgeltung der § 107c BeamtVG und § 92c SVG

Die §§ 107c BeamtVG und 92c SVG in der bis 31. August 2006 geltenden Fassung beinhalten eine Erstattungsregelung für Fälle, bei denen nach der Pensionierung im bisherigen Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 1999 bei einem Dienstherrn im Beitrittsgebiet erneut ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis begründet wurde. Im Falle des erneuten Ruhestands verrechnet der vorherige Dienstherr beide Versorgungsbezüge nach § 54 BeamtVG oder § 55 SVG. Der Betrag, um den das Ruhegehalt des Dienstherrn im bisherigen Bundesgebiet durch die Ruhensregelung vermindert wird, erstattet dieser dem neuen Dienstherrn. Zwar gilt diese Erstattungsregelung nur für

erneute Berufungen bis zum 31. Dezember 1999. Die Fortgeltung dieser Bestimmungen stellt aber insbesondere die weitere Abwicklung der bereits laufenden Erstattungen sicher.

B

Kombination von landesinternen und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln

I.

Erst landesinterner Dienstherrenwechsel, dann länderübergreifender Dienstherrenwechsel nach dem 1. Januar 2011

1.

Landesinterner Wechsel zwischen 29. November 2008 und 31. Dezember 2010

a) Voraussetzungen des § 107 b BeamtVG erfüllt

Wenn in diesem Fall der vorhergehende landesinterne Dienstherrenwechsel vor dem 1. Januar 2011 stattgefunden hat und gleichzeitig auch die Voraussetzungen des § 107 b BeamtVG erfüllt sind, haben die Dienstherren aus NRW an den aufnehmenden Dienstherrn gemäß § 12 Satz 1 i. V. m. § 11 Abs. 1 Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag jeweils eine Abfindung zu zahlen.

b) Voraussetzungen des § 107 b BeamtVG nicht erfüllt

Falls der landesinterne Dienstherrenwechsel in der Zeit vom 29. November 2008 und dem 31. Dezember 2010 stattgefunden hat und nur die Voraussetzungen des VLVG, nicht aber zugleich auch die Voraussetzungen des § 107 b BeamtVG erfüllt sind, ist die Übergangsvorschrift des § 12 Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag nicht anwendbar. Die beim ausschließlich am landesinternen Dienstherrenwechsel beteiligten Dienstherrn zurückgelegte Dienstzeit wird zwischen den am länderübergreifenden Dienstherrenwechsel beteiligten Dienstherren nach § 13 Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag aufgeteilt (landesübergreifender Ausgleich).

Die vom an beiden Dienstherrenwechseln beteiligten Dienstherrn zu zahlende Abfindung ist eine Versorgungslast im Sinne des § 2 Satz 1 VLVG, an der sich der ausschließlich am landesinternen Dienstherrenwechsel beteiligte Dienstherr zu beteiligen hat. Der zur Zahlung des Abfindungsbetrages verpflichtete Dienstherr hat daher gegen den anderen Dienstherrn aus NRW einen entsprechenden Erstattungsanspruch.

2.

Landesinterner Wechsel nach dem 1. Januar 2011

Findet der landesinterne Dienstherrenwechsel erst nach dem 1. Januar 2011, also nach Ablösung des § 107 b BeamtVG durch den Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag statt, findet § 13 Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag keine Anwendung. Nach § 6 Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag werden die beim ausschließlich am landesinternen Dienstherrenwechsel beteiligten Dienstherrn zurückgelegten Dienstzeiten dem an beiden Dienstherrenwechseln beteiligten Dienstherrn zugerechnet. Dieser zahlt also eine Abfindung an den aufnehmenden Dienstherrn aufgrund des länderübergreifenden Dienstherrenwechsels, die die bei beiden landesinternen Dienstherren zurückgelegten Dienstzeiten berücksichtigt.

Auch in diesem Fall hat der zur Zahlung des Abfindungsbetrages verpflichtete Dienstherr einen Erstattungsanspruch gegen den vorangegangenen Dienstherrn aus NRW (§ 2 Satz 1 VLVG).

II.

Zunächst länderübergreifender Dienstherrnwechsel, dann landesinterner Dienstherrnwechsel

Der zur Zahlung der Versorgung verpflichtete Dienstherr hat gemäß § 2 Satz 1 VLVG einen Erstattungsanspruch gegen den vorherigen Dienstherrn aus NRW. Zu den nach § 2 Satz 3 VLVG beim vorherigen Dienstherrn aus NRW zu berücksichtigenden Zeiten gehören auch die Zeiten, für die er nach einem länderübergreifenden Wechsel eine Abfindung erhalten hat.

C

Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1.1.2011 in Kraft.

-MBI. NRW. 2010 S. 898